

Wahlausschreiben für die Wahlen zum Senat und Fakultätsrat

Im Rahmen eines von Pandemie betroffenen Semesters kann ggf. von einzelnen Regelungen der Wahlordnung der Hochschule Aalen abgewichen werden. Hierunter fallen beispielsweise Regelungen, bei denen Unterschriften zur Bestätigung der Kandidatur für ein Amt in einem Gremium vorgeschrieben sind, bzw. Unterschriften zur Willensbekundung von Vorschlagsberechtigten in schriftlicher Form festgelegt sind. Eine entsprechende Bestätigung kann durch die entsprechende Person an den Wahlleiter per Mail (ausschließlich Studierendenmail) übermittelt werden (§ 12 Abs. 1 Corona-Satzung der Hochschule Aalen).

I. Allgemeines

Im Sommersemester 2020 finden für die Wählergruppe der Studierenden die Wahlen der **Mitglieder des Senats** sowie der **Fakultätsräte** statt. Alle wahlberechtigten Studierende werden aufgefordert, ihre Stimme abzugeben und sich als Kandidaten aufzustellen. Die Wahlen werden als internetbasierende Online-Wahlen durchgeführt. Das Wahlportal ist im Zeitraum vom

15.06.2020 12.00 Uhr bis zum 25.06.2020 12.00 Uhr

zur elektronischen Stimmabgabe freigeschaltet.

Die Stimmabgabe ist während der regulären Öffnungszeiten auch an einem von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten PC in der Studentischen Abteilung (Hochschulgebäude Beethovenstr. 1, Zimmer 271b) möglich.

II. Zahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder

1) Wahl zum Senat (§ 10 Grundordnung der Hochschule Aalen im Folgenden GO):

In den **Senat** sind zu wählen

- 4 Studierende

Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt **1 Jahr**.

2) Wahl zu den Fakultätsräten (§ 16 GO der Hochschule Aalen)

In die **Fakultät Chemie** sind zu wählen:

- 5 Studierende

In den **Fakultäten Elektronik und Informatik, Maschinenbau und Werkstofftechnik, Optik und Mechatronik** sowie **Wirtschaftswissenschaften** sind zu wählen:

- 6 Studierende

Gehören der Gruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter*innen zu wählen sind, so werden diese Mitglieder des Gremiums **ohne Wahl** (§ 5 Abs. 1 Wahlordnung der Hochschule Aalen, im Folgenden WO).

Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt **1 Jahr**.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt am **1. Oktober 2020** und **endet** mit dem **30. September** (§ 10 Abs. 7 LHG).

III. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt zum Senat und den Fakultätsräten sind die **eingeschriebenen Studierenden**, die am Tag des Abschlusses in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 9 Abs. 1 WO i. V. m § 4 GO).

Studierende die ein verpflichtendes **Praxissemester** ableisten sind **wahlberechtigt und wählbar** (§ 3 Abs. III GO).

Teilnehmer des **Orientierungssemesters** sind **nicht** wahlberechtigt und nicht wählbar (§ 4 Abs. 7 WO).

Studierende die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums studieren (eingeschränkt Zugelassene) sind **nicht** wahlberechtigt und nicht wählbar (§ 60 Abs. 1 LHG).

IV. Art der Wahl

Nach § 2 GO erfolgen die Wahlen in freier, gleicher und geheimer Wahl. Die Bildung von Wahlkreisen ist unzulässig.

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen.

Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen **mindestens doppelt so viele Bewerber** enthalten wie Mitglieder zu wählen sind. (§ 2 Abs. 2 WO). **Bei Verhältniswahl hat jede/r Wähler*in so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind.** Mit der Entscheidung für ein/e Bewerber*in einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Es kann je Bewerber*in nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.

Sind von einer Wählergruppe nur ein oder zwei Vertreter zu wählen bzw. wird von einer Wählergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Bewerber*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der in das Gremium zu wählenden Mitglieder, findet für die betreffende Wählergruppe **Mehrheitswahl** statt (§ 2 Abs. 3 WO).

Bei Mehrheitswahl hat jede/r Wähler*in so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Es kann je Bewerber*in nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden (§ 14 Abs. 3 WO).

V. Wahlvorschläge

1) Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 1 WO)

Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen bis spätestens

Mittwoch, den 20.05.2020, 12.00 Uhr

unter der Verwendung der Vordrucke im Gebäude Beethovenstr. 1, Raum 271b bei der Wahlleiterin (Frau Gentner) oder bei den stellvertretenden Wahlleitern (Herr Elser, Raum 271, Frau Di Benedetto, Raum 271b und Herrn Schürle, Raum 282a) einzureichen.

Vordrucke für die Einreichung sind dort oder unter folgendem Link erhältlich:

[Wahlunterlagen](#)

2) Form und Inhalt des Wahlvorschlags (§ 10 WO):

Der Wahlvorschlag bedarf der Schriftform und ist mit einem Kennwort zu versehen. Der Wahlvorschlag **soll mindestens doppelt so viele und darf höchstens dreimal so viele Bewerber*innen** enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen. Bei Mehrheitswahl findet Satz 2 keine Anwendung.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber*innen in erkennbarer Reihenfolge untereinander fortlaufend mit folgenden Angaben aufzuführen: Name, Vorname, Amts- und Berufsbezeichnung, Fakultätszugehörigkeit sowie bei den Studierenden die Matrikelnummer.

Es dürfen für die Wahlen nur Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden, die für die jeweilige **Gruppe und für die betreffende Wahl und bei den Wahlen der Fakultätsräte zusätzlich Mitglied der jeweiligen Fakultät** sind.

Ein/e Bewerber*in kann sich **nicht** in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen.

Die Zustimmung erfolgt durch eigenhändige Unterschrift des Bewerbers.

Aufgrund der aktuellen Lage kann die Unterschrift zur Willensbekundung der Kandidatur für ein Amt in einem Gremium per Mail (ausschließlich Studierendenmail) an den Wahlleiter übermittelt werden.

Die Wahlvorschläge müssen nach § 10 Abs. 5 WO für die Wahlen des Senats und den Fakultätsräten von **mindestens 10 Studierenden** unterzeichnet werden.

Wahlvorschläge können nur von Hochschulmitgliedern **unterzeichnet** werden, die für die **betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sind. Bewerber*innen können gleichzeitig Unterzeichner des Wahlvorschlags sein, können aber jeweils nur einen Vorschlag der einzelnen Wahlen unterzeichnen.**

Aufgrund der aktuellen Lage kann die Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlags vom Unterstützenden per Mail (ausschließlich Studierendenmail) an den Wahlleiter übermittelt werden.

Auf dem Wahlvorschlag ist die unterzeichnende Person zu benennen, die zur Vertretung gegenüber der Wahlleitung und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlausschusses berechtigt ist. **Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht.**

Die **Zurücknahme** von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder der Zustimmung der Bewerber*innen zur Kandidatur ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur derjenige, der in einem Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge werden nach Zulassung durch den Wahlausschuss hochschulöffentlich am Anschlagbrett (Hochschulgebäude Beethovenstr. 1, 1. Obergeschoß vor dem Rektorat) bekanntgegeben.

VI. Ausübung der Wahlberechtigung

Die Wahlen finden als internetbasierte Online-Wahl statt. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form im Wahlportal mittels Aufruf und Verwendung eines elektronischen Stimmzettels.

Für die Portalanmeldung ist der individuell bekannte Benutzer-Account notwendig (Benutzername und Passwort). Die Legitimierung am Wahlserver selbst erfolgt über einen nutzerspezifischen Secure-Link (wird automatisiert aus Ihren Zugangsdaten generiert).

VII. Hinweis zur Stimmabgabe und Verteilung der Sitze (§ 24 WO)

Bei **Verhältniswahl** werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze auf die Wahlvorschläge verteilt sind. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und solchen, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge durch Los zu ermitteln. Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber in der nach Satz 4 ermittelten Reihenfolge, wie der jeweiligen Gruppe Sitze zustehen.

Bei **Mehrheitswahl** sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, auf die oder den keine Stimme entfallen ist, ist nicht gewählt.

VIII. Auflage des Wählerverzeichnisses (§ 9 WO)

Das **Wählerverzeichnis** liegt ab dem Tag der Bekanntgabe des Wahlausschreibens bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses (12 Tage vor dem Wahltag) zu den regulären Öffnungszeiten (montags bis donnerstags in der Zeit von 8:30–12:00 Uhr und von 13:00-15:30 Uhr sowie freitags von 8.30-12.00 Uhr) beim Wahlleiter für die Wahlberechtigten im Hochschulgebäude, Beethovenstr. 1, Zimmer 217b zur **Einsicht auf**.

Aufgrund der aktuellen Lage wird das Wählerverzeichnis zusätzlich über eine Online-Abfrage unter folgendem Link für den betroffenen Personenkreis zur Verfügung gestellt:

<https://onlinewahlen.htw-aalen.de/>

Das **Recht zur Einsichtnahme** beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann und eine Überprüfung und Auskunft durch die Wahlleitung in diesem Fall nicht ausreichend ist.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens zwei Tage vor Abschluss des Wählerverzeichnisses **Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses** einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Widerspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Über den Widerspruch entscheidet die Wahlleitung und gibt ihre Entscheidung dem Widersprechenden und gegebenenfalls betroffenen Dritten unverzüglich bekannt.

IX. Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach Abschluss der Wahl am Anschlagbrett im Hochschulgebäude Beethovenstr. 1, 1. Obergeschoss vor dem Rektorat ausgehängt, zusätzlich wird das Wahlergebnis auf der Homepage der Hochschule Aalen im Bereich der Wahlen veröffentlicht.

X. Wahlleitung

Zur Wahlleiterin wurde vom Rektorat Frau Susanne Gentner (Beethovenstr. 1, Raum 271b, Tel.: 07361/576-1280) zum stellvertretenden Wahlleiter Herr Elser (Beethovenstr. 1, Raum 271, Tel.: 07361/576-1260) Frau Di Benedetto (Beethovenstr. 1, Raum 271b, Tel.: 07361/576-1281) sowie Herr Schürle (Beethovenstr. 1, Raum 282a, Tel.: 07361/576-1290) bestellt.

Einzelheiten zu den Wahlen können der Wahl- und der Grundordnung sowie der Corona-Satzung der Hochschule Aalen entnommen werden, die bei der Wahlleitung einzusehen ist.

Aalen, 13.05.2020

Gez.

Susanne Gentner

Wahlleiterin

Bekanntmachung durch Anschlag

am Anschlagbrett im Hochschulgebäude Beethovenstraße 1, Obergeschoss vor dem Rektorat und in Kopie an den Anschlagbrettern in den Hochschulgebäuden in der Anton-Huber-Straße, der Gartenstraße und im Mercatura.

Ausgehängt am 13.05.2020 / abgenommen am

(Dienstsiegel)

z. B.